

Friedhofsgebührensatzung

für den Evangelischen Waldfriedhof Altenböddenen

der Evangelischen Kirchengemeinde

Büren

vom 16.07.2008

Die Evangelische Kirchengemeinde Büren – als Friedhofsträgerin – erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 sowie § 7 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.07.2008 für den Evangelischen Waldfriedhof Altenböddenen auf der Gemarkung Büren und Bad Wünnenberg die nachstehende

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personmehrheit Gebührensuldnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über den Widerspruch entscheidet das Leitungsorgan der Friedhofsträgerin.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Urnengemeinschaftsgrabstätte einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

1.1	Gebühr für Nutzungsrecht an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre)	685,00 Euro
1.2	Verlängerung der Nutzungszeit um 5 Jahre	171,25 Euro

II. Bestattungsgebühren

2.1	Gebühr für Grabbereitung	178,50 Euro
2.2	Einheitliche Gedenkplatte gem. § 9 Abs. 1 Friedhofssatzung	475,00 Euro

III. Gebühren für Umbettungen

3.1	bei Urnenbeisetzungen je Grab Umbettung auf demselben Friedhof	357,00 Euro
3.2	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	178,50 Euro
3.3	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	178,50 Euro

IV. Sonstige Gebühren

4.1	Für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
4.2	Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 Euro

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 20 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.07.2008.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 21 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.07.2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten frühere Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Büren, den 16.07.2008

Die Friedhofsträgerin

Siegel

.....Gez. Dr. Rainer Reuter

Gez. Mehl

Gez. Wartenberg